

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren

Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die Ausschüsse des Kreistags des Kreises Düren

Der Kreistag des Kreises Düren hat am 3.11.2009 die folgende Geschäftsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Sitzungen des Kreistags

- § 1 Tagesordnung
- § 2 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder
- § 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis
- § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 5 Anträge zum Verfahren
- § 6 Anträge zur Sache
- § 7 Beratung
- § 8 Abstimmung über Anträge zur Sache
- § 9 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung
- § 10 Schriftführer, Niederschrift

Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Kreistags

- § 11 Bildung von Fraktionen
- § 12 Beendigung von Fraktionen
- § 13 Gruppen

Dritter Teil: Kreisausschuss und Ausschüsse des Kreistags

- § 14 Kreisausschuss und Ausschüsse des Kreistags

Vierter Teil: Information

- § 15 Anfragen von Kreistagsmitgliedern
- § 16 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

- § 17 Inkrafttreten

¹ Diese Fassung berücksichtigt die mit Kreistagsbeschluss am 30.10.2012 zu Drs.Nr. 310/12 beschlossenen Änderungen

Erster Teil: Sitzungen des Kreistags**§ 1 Tagesordnung**

- (1) Der Landrat hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von
- a) einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder
 - b) einer Fraktion
- spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich benannt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des schriftlichen Verlangens bei dem Landrat maßgeblich.
- Ein Zugang spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstag ist ausreichend, sofern die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- (2) Betrifft ein Verlangen nach Satz 1 eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit des Kreises Düren fällt, verweist der Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 6.
- (3) Zur Behandlung von Angelegenheiten, die
1. durch ein Verlangen nach Absatz 1 Satz 3 benannt wurden oder
 2. keinen Aufschub dulden,
- kann die Tagesordnung durch Nachträge ergänzt werden. Ein Nachtrag muss den Kreistagsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag zugehen. § 2 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erweitert,
 2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
 4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 33 Absatz 2 und 3 KrO NRW sowie 4 dieser Geschäftsordnung geändert,
 5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache. Wurde in den Fällen der Nummer 5 die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen (kurz) zu erläutern.
- (6) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Düren fällt, hat der Kreistag unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 4 Nummer 5 von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 2 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder

- (1) Die Kreistagsmitglieder werden zu den Sitzungen des Kreistags unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt acht Tage. Die Einladung wird am 12. Tag vor dem Sitzungstag in das jeweilige persönliche Postfach jedes Kreistagsmitglieds im Kreishaus Düren eingelegt. An dem auf den 12. Tag vor dem Sitzungstag folgenden Freitag werden die bis zu diesem Termin durch einen hierzu Berechtigten noch nicht aus den Postfächern entnommenen Einladungen durch die Post AG oder ein zugelassenes Postdienstleistungsunternehmen an die Kreistagsmitglieder versandt.

Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist für diese Sitzung drei Tage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 werden gewahrt, wenn die Einladung den Kreistagsmitgliedern fristgerecht zugeht.

- (2) Auf Wunsch kann anstelle einer schriftlichen Einladung (Abs. 1) diese auf elektronischem Wege (Bereitstellung im Ratsinformationssystem) erfolgen. In diesem Fall werden auch die Beratungsunterlagen (Vorlagen, Mitteilungen) sowie die Niederschriften ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Die näheren Einzelheiten regeln die Leitlinien "papierloser Sitzungsdienst" (Anlage 1).
- (3) Soweit sich für ein Kreistagsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 1 oder 2 Absatz 1 ergeben, trifft dieses Kreistagsmitglied die Obliegenheit, hierüber unverzüglich den Landrat zu unterrichten.

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (1) Kann ein Kreistagsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Landrat vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Kreistagsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den Landrat und den Schriftführer hierüber zu unterrichten.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags können während Behandlung einzelner Gegenstände an den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit der Aufgabenbereich des jeweiligen Ausschusses durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (3) Der Schriftführer führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Kreistagsmitglieder durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben. Kreistagsmitglieder, die sich zu einzelnen Gegenständen an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen dürfen (§§ 28 Absatz 2 KrO NRW, 31 GO NRW), haben dies in dem Anwesenheitsverzeichnis zu vermerken.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

In nicht öffentlicher Sitzung sind zu behandeln

- a) Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber,
- b) Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen,
- c) Vergabeangelegenheiten,
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen,

- f) Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an den der Kreis Düren beteiligt ist (§§ 53 Absatz 1 KrO NRW, 113 GO NRW),
- g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
- h) Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. SGB X offenbart werden.

Satz 1 gilt nicht, soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 5 Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
1. Änderung der Tagesordnung (§ 1 Absatz 4), namentlich auf
 - a) Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung,
 - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder
 - c) eine sonstige Änderung der Tagesordnung,
 2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 7), namentlich auf
 - a) Änderung der regelmäßigen Höchststreckzeit (§ 7 Absatz 6 Satz 2)
 - b) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Redebeiträgen ("Schluss der Rednerliste"),
 - c) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss,
 - d) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung; soweit ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, kann sich die Vertagung auf einzelne Untergliederungen beschränken,
 - e) sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung hierüber ("Schluss der Debatte"),
 3. ein bestimmtes Abstimmungsverfahren, namentlich auf
 - a) geheime oder
 - b) namentliche Abstimmung,
 4. Unterbrechung der Sitzung können in einer Sitzung von einem Mitglied des Kreistags gestellt werden.
- (2) Der Antragsteller hat zunächst mit dem Zuruf "Zum Verfahren" um das Wort zu bitten, das ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Wird der Antrag während der Beratung einer Angelegenheit (§ 7) gestellt, so ist diese zunächst zu unterbrechen. Der Antragsteller kann den Antrag kurz mündlich begründen; der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. § 1 Absatz 5 ist zu beachten. Sodann ist höchstens einem Mitglied des Kreistags, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen, der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach Absatz 1 gestellt, so ist in dem Verfahren nach den Sätzen 1 bis 6 der jeweils weitergehende Antrag zuerst zu behandeln.
- (3) Anträge
1. nach Absatz 1 Nummer 1 (Änderung der Tagesordnung) sind nur zulässig, wenn sie bis zu Beginn der Beratung der Angelegenheit gestellt werden,
 2. nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a (Änderung der regelmäßigen Höchststreckzeit) sind nur zulässig, wenn sie zu Beginn der Sitzung gestellt werden.
- (4) Wird ein Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b (Verweisung an einen Ausschuss) oder Buchstabe c (Vertagung) gestellt, so ist vor der Abstimmung nach Absatz 2 Satz 6 sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und Gruppe des Kreistags Gelegenheiten zur Sache zu sprechen.

§ 6 Anträge zur Sache

- (1) Anträge zur Sache sind solche, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll. Unbeschadet weiter gehender gesetzlicher Antragsrechte können sie gestellt werden von
 1. einem Mitglied des Kreistags,
 2. einer Fraktion des Kreistags,
 3. einer Gruppe des Kreistags,
 4. dem Jugendhilfeausschuss (§ 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Anträge nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 können
 1. schriftlich bis spätestens zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag oder
 2. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während einer Sitzunggestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge zur Niederschrift (Satz 1 Nummer 2 Alternative 2) können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Anträge nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 können nur schriftlich bis spätestens zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag gestellt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Eine in einer Sitzungsvorlage des Landrats (§ 42 Buchstabe c KrO NRW) enthaltene Beschlussempfehlung gilt als Antrag des Landrats nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Absatz 2 ist hierauf nicht anzuwenden.
- (5) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, der mit demselben Inhalt innerhalb der letzten sechs Monate von demselben oder einem anderen Antragsteller gestellt und über den abgestimmt wurde, beschließt der Kreistag zunächst, ob die Behandlung des Antrags zugelassen wird. Dies gilt nicht für Anträge, die im Rahmen der Beratung eines Gegenstandes gestellt werden, dessen Aufnahme in die Tagesordnung im Wege des § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 erfolgt ist.

§ 7 Beratung

- (1) Der Landrat ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 beraten, so ist dem Verlangenden zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (3) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Der Landrat erteilt den Kreistagsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort.
- (4) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Kreistagsmitglieds zu dem jeweiligen beratenen Punkt der Tagesordnung beträgt fünf Minuten. Sofern ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, gelten die Unterpunkte nicht als eigenständiger Punkt der Tagesordnung. Abweichend von Satz 1 kann

1. durch Beschluss des Kreistags, der zu Beginn der Sitzung gefasst werden muss, für einzelne Punkte der Tagesordnung eine andere regelmäßige Höchststreckzeit festgesetzt werden,
2. der Landrat für den jeweiligen Redner eine Überschreitung der regelmäßigen Höchststreckzeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Aussprache dies als sachgerecht erscheinen lassen.

(5) Die Aussprache wird durch den Landrat beendet.

§ 8 Abstimmung über Anträge zur Sache

- (1) Nach Beendigung der Aussprache stellt der Landrat die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung gemäß § 35 Absatz 1 KrO NRW. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weitestgehende Antrag Vorrang.
- (2) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.
- (3) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Kreistags ist geheim abzustimmen.
- (4) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Kreistags ist namentlich abzustimmen. hat der Landrat erklärt, dass er einen etwaigen Beschluss gemäß §39 Absatz 2 KrO NRW beanstanden müsse oder kann ein etwaiger Beschluss eine Haftung von Kreistagsmitgliedern gemäß § 28 Absatz 3 KrO NRW zur Folge haben, ist auf Verlangen eines Mitglieds des Kreistags namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistags in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Vor Beginn der Abstimmung kann verlangt werden von
 1. einer Fraktion oder Gruppe, dass das Ergebnis einer offenen Abstimmung (Absatz 2) getrennt nach Fraktionen, Gruppen sowie fraktions- und gruppenlosen Mitgliedern des Kreistages in der Niederschrift ausgewiesen wird,
 2. einem Mitglied des Kreistags, dass dessen bei einer offenen Abstimmung (Absatz 2) zum Ausdruck gebrachtes Votum in der Niederschrift ausgewiesen wird.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Landrat bekannt gegeben.
- (7) Nach der Beschlussfassung sind nur noch persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Kreistages zulässig. Der Redner darf hierbei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder offensichtlich gewordene Missverständnisse hinsichtlich seiner früheren Ausführungen richtig stellen. Die Höchststreckzeit für jeden Redner beträgt drei Minuten.

§ 9 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung

- (1) Der Landrat kann ein Kreistagsmitglied
 1. zur Sache,
 2. zur Ordnungrufen.
- (2) Wurde ein Kreistagsmitglied im Zuge der Verhandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Landrat für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen. In diesem Fall darf dem Kreistagsmitglied während der Behandlung dieses Punktes der Tagesordnung das Wort nicht erneut erteilt werden.

- (3) Wurde ein Kreistagsmitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen, kann es durch Beschluss des Kreistags von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat unverzüglich den für die Kreistagsmitglieder vorgesehen Teil des Sitzungsraumes zu verlassen. Wird eine Aufforderung des Landrats, nach Satz 2 zu verfahren, nicht befolgt, hat der Landrat die Sitzung zu unterbrechen. Im Wiederholungsfall kann sich die Ausschließung auch auf mehrere Sitzungen erstrecken.
- (4) Sitzungsleitende Maßnahmen des Landrats (Absätze 1 und 2) und ein Ausschluss von der Sitzung (Absatz 3) müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 10 Schriftführer, Niederschrift

- (1) Zu Schriftführern werden die Mitarbeiter des Kreistagsbüro bestellt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesenden Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,
 3. die behandelten Gegenstände,
 4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
 5. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten;
 6. Inhalte nach § 8 Absatz 6 (Ausweisung des Votums bei offenen Abstimmungen).
- (3) Die Niederschrift ist nach ihrer Fertigstellung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern zu übersenden.
- (4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Landrat zu richten.

Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Kreistags

§ 11 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
1. den Namen der Fraktion
 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
 3. die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter,
 4. eine Kopie des Fraktionsstatus,
 5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird,
 6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

- (2) Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (3) Scheidet ein Kreistagsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen. Satz 1 gilt entsprechend für Hospitanten.

§ 12 Beendigung von Fraktionen

- (1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Landrat durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
 2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel des Kreises,
 3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen Zuwendungen des Kreises nach § 40 Absatz 3 KrO NRW.

Sachmittel nach Satz 2 Nr. 2 sind unverzüglich an den Kreis zurück zu geben. Zuviel geleistete Zuwendungen nach Satz 2 Nr. 3 sind unverzüglich an den Kreis zurück zu gewähren.

- (2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch
1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder
 2. im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW,

ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel des Kreises an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Kreistages nachfolgende Fraktion übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion.

- (3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 11 Absatz 3 für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

§ 13 Gruppen

Die Bestimmungen der §§ 11 Absatz 1 und 3 sowie 12 gelten für Gruppen des Kreistags entsprechend.

Dritter Teil: Kreisausschuss und Ausschüsse des Kreistags

§ 14 Kreisausschuss und Ausschüsse des Kreistags

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses (§§ 50 bis 52 KrO NRW) und der Ausschüsse des Kreistags (§ 41 KrO NRW) finden die für die Sitzungen des Kreistags bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich oder nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Kann ein Mitglied des Kreisausschusses oder eines Ausschusses des Kreistags nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 28 Absatz 2 KrO NRW, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Ausschusses des Kreistags.

- (3) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchststreckzeit (§ 7 Absatz 4) gelten nicht für den Kreisausschuss und die Ausschüsse des Kreistags. Durch Beschluss des Kreisausschusses oder eines Ausschusses des Kreistags können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchststreckzeit der Ausschussmitglieder begrenzt werden.
- (4) An nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses des Kreistags können die Mitglieder anderer Ausschüsse des Kreistags, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird, als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (5) Der Kreisausschuss kann allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur Beratung an Ausschüsse des Kreistags verweisen.

Vierter Teil: Information

§ 15 Anfragen von Kreistagsmitgliedern

- (1) Ein Kreistagsmitglied kann in Angelegenheiten des Kreises Düren schriftlich oder mündlich Anfragen an den Landrat richten (§ 32 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW).
- (2) Der Landrat beantwortet die Frage mündlich in einer Sitzung des Kreistages oder schriftlich gegenüber allen Kreistagsmitgliedern.

§ 16 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Auf die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags findet § 15 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass

1. nur Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger anfrageberechtigt sind und
2. Anfragen nur in Angelegenheiten des Ausschusses zulässig sind.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren vom 21.12.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.09.2000, außer Kraft.

Anlage 1**Leitlinien papierloser Sitzungsdienst****Grundsätze:**

Kreistagsmitglieder können auf Wunsch am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen. In diesem Fall erfolgt der sitzungsbezogene Unterlagentransfer (Einladungen, Vorlagen, Mitteilungen und Niederschriften) ausschließlich auf elektronischem Wege durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem.

Verfahren:

Zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung des jeweiligen Kreistagsmitgliedes. In der Erklärung wird hingewiesen, dass bei technischen Schwierigkeiten die Verpflichtung besteht, dies unverzüglich der Stabsstelle "Kreistagsangelegenheiten und Repräsentationsaufgaben" mitzuteilen. Die Verwaltung stellt einen Vordruck für eine Einverständniserklärung zur Verfügung.

Bei Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst wird die Einlegung in das Postfach und der postalische Versand der Sitzungsunterlagen eingestellt.

Sofern die Verwaltung in Ausnahmefällen (z.B. umfangreiche Anlage) Sitzungsunterlagen nicht in elektronischer Form zur Verfügung stellen kann, werden diese postalisch übersandt.

Elektronische Ausrüstung:

Für die Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes ist ein Notebook (Laptop), Netbook oder iPad erforderlich.

Ausschließlich Kreistagsmitgliedern wird für die Nutzung des elektronischen Sitzungsdienstes verwaltungsseitig kostenfrei ein iPad zur Verfügung gestellt. Alternativ kann auch mit einem eigenen Notebook (Laptop), Netbook oder iPad an dem elektronischen Sitzungsdienst teilgenommen werden. Technische Details (z.B. Betriebssystem, Internetverbindung) sind im Einzelfall mit der Verwaltung zu erörtern.

Die Lizenzkosten für die Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes (SD.NET) trägt die Verwaltung.

Weitere Ausrüstung (z.B. Drucker, Toner, Papier) wird verwaltungsseitig nicht zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist seitens des Kreistagsmitgliedes für den Datenempfang (Download) eine Internetverbindung vorzuhalten. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet. Unabhängig davon wird in den Sitzungsräumen der Kreisverwaltung Düren für die Teilnehmer am papierlosen Sitzungsdienst eine drahtlose Internetverbindung zur Verfügung gestellt.

Widerruf der Einverständniserklärung:

Die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst kann durch schriftliche Erklärung beendet werden. Für die verwaltungsseitige Umstellung soll eine Vorlaufzeit von ca. 2 Wochen vorgesehen werden.